Großkaliberfreunde Nordendorf

Satzung

Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1. Der Verein führt den Namen "Großkaliberfreunde Nordendorf"
- 2. Der Sitz des Vereins ist Nordendorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 (Zweck des Vereins)

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes und des deutschen Schützen- und Volksbrauchtums.
- 2. Der Verein wird zu diesem Zweck, im Rahmen der deutschen Gesetze, das sportliche Schießen, insbesondere das sportliche Großkaliber-, Schwarzpulver- und Silhouettenschießen, als Leibesübung und Körperertüchtigung betreiben und das deutsche Schützen- und Volksbrauchtum pflegen.
 - Der Schießsport wird als Leistungssport und als Breiten- und Freizeitsport betrieben, zum Wohle aller Menschen, die sich dafür interessieren.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Es wird eine freiheitlich-demokratische Vereinsführung angestrebt. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.
- 4. Seine Ziele verwirklicht der Verein auf Vereinsebene durch Pflege des Schießsports, Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Abhalten von Wettbewerben, Pflege des freundschaftlichen Kontaktes mit anderen schießsportlichen Organisationen und Teilnahme an deren Wettkämpfen, sowie Zusammenarbeit mit den Behörden in schießsportlichen Fragen. Der Verein betreibt in erster Linie den Schießsport nach dem jeweils aktuellen Sporthandbuch des "Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V." und unterstützt die Ziele dieses Bundes. Zu diesem Zweck ist der Verein, unter Wahrung seiner inneren Selbständigkeit, Mitglied im "Bund Bayerischer Schützen e. V." und dadurch mittelbares Mitglied im "Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V."

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - Wird der Antrag abgelehnt, ist das Rechtsmittel der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.
- 2. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt, haben jedoch Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 3. Fördernde Mitglieder nehmen nicht am aktiven Schieß- und sonstigen Sportbetrieb teil.

Artikel 4 (Ende der Mitgliedschaft)

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
- 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird zum 31.12. wirksam.
- 3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung
 - b. unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Artikel 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind berechtigt, von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen und,

soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Soweit Wettkämpfe und Meisterschaften abgehalten werden, ist die Teilnahme nach Maßgabe der Ausschreibung möglich.

2. Sportliches, ehrliches und verantwortungsbewusstes Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder erklären sich bereit, den Verein nach besten Kräften zu fördern, bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken und die vom Vorstand zur Durchführung des Schieß- und sonstigen Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Artikel 6 (Beiträge)

- 1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
 - Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 2. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht bei Versammlungen und es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen.

Artikel 7 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

Artikel 8 (Mitgliederversammlung)

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tagt mindestens einmal im Jahr.
 - Sie wird vom 1. Schützenmeister oder einem Mitglied des Vorstandes, das vom 1. Schützenmeister damit beauftragt wurde, mit vierwöchiger Frist schriftlich einberufen.
 - Versammlungsleiter ist der 1. Schützenmeister, im Verhinderungsfall der 2. Schützenmeister. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- 3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes

- c. Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e. Festsetzung der Beitragsordnung
- f. Satzungsänderungen
- g. Entscheidung über An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
- h. Auflösung des Vereins
- i. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- 5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn diese schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht wurden.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies wünschen.
 Es muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragt.
- 7. Sollte der Verein keinen Vorstand im Sinne des § 26 BGB mehr haben, findet § 29 BGB Anwendung.

Artikel 9 (Der Vorstand)

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Schützenmeister
 - b. dem 2. Schützenmeister
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereines darf der 2. Schützenmeister seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters ausüben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 3. Der Vorstand leitet den Verein, soweit nicht nach der Satzung andere Vereinsorgane zuständig sind.
- 4. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und legt jährlich zur Mitgliederversammlung die Vermögensrechnung vor. Er hat im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu handeln.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Es können aber vereinsbedingte Aufwendungen erstattet werden, die jedoch über das notwendige Maß nicht hinausgehen dürfen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Artikel 10 (Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane)

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlungen aller Organe des Vereines und die gefassten Beschlüsse, sind vom Schriftführer oder einer von der Versammlung gewählten Person Niederschriften anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Artikel 11 (Auflösung)

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist für diese Versammlung beträgt acht Wochen, der Beschluss muß mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefällt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Artikel 12 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung wurde erstmals in der Gründungsversammlung am 9. September 1999 errichtet. Die Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. März 2000 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.